

## Feuerwerk - Verkauf von Kleinf Feuerwerk und Kleinstfeuerwerk anzeigen

Der beabsichtigte Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2 ist dem zuständigen Ordnungsamt vorher anzuzeigen.

- Wenn Sie jährlich wiederkehrend Feuerwerk verkaufen wollen, reicht die einmalige Anzeige aus.

- Eine erneute Anzeige wird dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Änderungen bei den verantwortlichen Personen).

- Wenn Sie den Verkauf von Feuerwerk dauerhaft einstellen oder die Verkaufseinrichtung dauerhafte schließen, zeigen Sie dies dem zuständigen Ordnungsamt unverzüglich an.

**\*Verfahrensablauf\***

# Sie zeigen den beabsichtigten Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2 rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit) dem örtlich zuständigen Ordnungsamt an.

# Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft. Sie erhalten in der Regel keine Abschlussmitteilung.

**\*Hinweise:\***

Wer die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

### Voraussetzungen

- Verkauf von Pyrotechnik der Kategorien F1 und F2 (Einzel- und Kleinf Feuerwerke)
- Verantwortliche Personen  
Für jede Verkaufseinrichtung muss eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Personen bestellt werden, die als Aufsichtspersonen für den Verkauf und/oder die Aufbewahrung tätig werden.  
Diese Personen sind durch innerbetriebliche Organisation zu bestellen.
- Verkauf innerhalb von ortsfesten Verkaufsräumen  
Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) der Kategorie F2 dürfen nur innerhalb von ortsfesten Verkaufsräumen verkauft werden. Ein Verkauf im Reise- oder Marktgewerbe ist verboten.

### Erforderliche Unterlagen

- Vertriebsanzeige Feuerwerkskörper  
(unter "Formulare")  
Sie müssen Angaben zur Leitung der Verkaufsstelle/Filiale sowie zu verantwortlichen Personen machen.  
- Die Anzeige muss vollständig ausgefüllt in Textform mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Ordnungsamt eingehen.

Nutzen Sie bitte den hinterlegten Vordruck!

## Formulare

- Vertriebsanzeige Feuerwerkskörper

[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/\\_assets/mdb-f126400-anzeige\\_vertrieb\\_pyrotechnik\\_kategorien\\_i\\_und\\_ii.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126400-anzeige_vertrieb_pyrotechnik_kategorien_i_und_ii.pdf)

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- Sprengstoffgesetz (SprengG) - Anzeigepflicht § 14  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/\\_\\_14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__14.html)
- Sprengstoffgesetz (SprengG) - Vertrieb und Überlassen § 22  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/\\_\\_22.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__22.html)

## Weiterführende Informationen

- Merkblatt für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2  
[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/\\_assets/mdb-f127547-merkblatt\\_pyrotechnik\\_kategorien\\_i\\_und\\_ii.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f127547-merkblatt_pyrotechnik_kategorien_i_und_ii.pdf)
- Hinweis zum Datenschutz  
[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/\\_assets/merkblatt-dsgv.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

## Zuständige Behörden

Die Anzeige ist bei dem Ordnungsamt zu erstatten, in dessen Bezirk sich die Verkaufseinrichtung örtlich befindet.

PDF-Dokument erzeugt am 25.02.2021